

Anlage zum Vordruck KAS beim Antrag auf SGB II Leistungen

durch Selbständige mit Verweis auf Einnahmeausfälle
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie



Name, Vorname: _____

Firmenbezeichnung: _____

Selbständig seit: _____

Anzahl der Mitarbeiter: _____ (Vollzeitäquivalent; Erläuterung sh. Seite 2)

	im Monat vor Antragstellung	im Monat der Antragstellung
Umsatz:		
Gewinn:		

(erwartete mtl. durchschnittliche) Betriebseinnahmen	EUR
• Umsatzerlöse	
• Erwartete Restzahlungen aus Vormonaten	
• Vereinnahmte Umsatzsteuer	
• Vorsteuererstattungen des Finanzamtes	
• Sonstige Einnahmen	
Summe	
Erhaltene oder erwartete Soforthilfe oder sonstige Ausgleichszahlungen, Versicherungsleistungen	

(erwartete mtl. durchschnittliche) Betriebsausgaben	EUR
• Material/Wareneinkauf	
• Personalkosten/Fremdleistungen	
• Kosten für überwiegend betrieblich genutzte Fahrzeuge	
• Raumkosten für externe Betriebsstätten (Ladenlokal, Werkstatt u.a.)	
• Leasing-/Darlehensraten für Geschäftsausstattung	
• Umsatzsteuervorauszahlungen	
• Gezahlte Vorsteuer in Betriebsausgaben	
• Sonstige Ausgaben	
Summe	

Die im Steuerrecht häufig abzugsfähigen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. die anteilige Nutzung Ihrer Wohnung sind im Rahmen Ihrer Einkommensprognose nicht als Ausgaben abzusetzen, da die vollen Miet-/Heizkosten Ihrer Wohnung bereits im Rahmen der Leistungen für Unterkunft berücksichtigt werden.

Auch Abschreibungen und kalkulatorische Kosten können im Rahmen der Prognose Ihres Einkommens aus Selbständigkeit/Gewerbe nicht berücksichtigt werden.

Ort, Datum

Stempel des Betriebes
Unterschrift

Anlage zum Vordruck KAS beim Antrag auf SGB II Leistungen

durch Selbständige mit Verweis auf Einnahmeausfälle
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie



Erläuterungen zur Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent):

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.